



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion 5

Jules Gut und Laura Kopp namens der GLP-Fraktion
vom 13. September 2016

(StB 639 vom 18. Oktober 2017)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
16. November 2017 entgegen
dem Antrag des Stadtrates
überwiesen.**

Unterirdische Bauten im historischen Bereich. Schutzbestimmung für die Museggmauer

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Mit der Motion wird der Stadtrat aufgefordert, die geplante Teilrevision des Bau- und Zonenreglements aus dem Jahr 2013 mit einer Schutzbestimmung zur 650-jährigen Museggmauer zu ergänzen. Als Grundlage sollen die Grundsätze der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege zum unterirdischen Bauen im historischen Bereich dienen. Massive Unterhöhungen historischer Baudenkmäler seien grundsätzlich abzulehnen.

Die Museggmauer und ihre Umgebung sind als eidgenössisches Denkmal gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) eingestuft. Es kommen daher Schutzmassnahmen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene zur Anwendung, wenn im Bereich der Museggmauer und ihrer Umgebung bauliche Eingriffe vorgenommen werden.

Auf nationaler Ebene ist die Museggmauer mit ihrer Umgebung im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) enthalten. Das ISOS stuft die Museggmauer als Objekt von besonderer historischer Bedeutung ein. Die um 1400 erbaute und 870 Meter lange Museggmauer mit den neun Wehrtürmen ist eine der besterhaltenen Wehrmauern der Schweiz, welche gleichzeitig als Altstadtkrone wirkt. Als Einzelobjekt wird der Museggmauer das Erhaltungsziel A zugewiesen, was gemäss ISOS bedeutet: «Erhalten der Substanz: Alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral erhalten, störende Eingriffe beseitigen.»

Das nördliche Vorgelände der Museggmauer ist im ISOS mit dem Schutzziel A aufgeführt, was bedeutet: «Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche. Die für das Ortsbild wesentliche Vegetation und Altbauten bewahren, störende Veränderungen beseitigen.»

Auf kantonaler Ebene werden gemäss § 1a des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 (Stand 1. Juli 2014) Kulturdenkmäler von erheblichem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Wert, die besonders schutzwürdig sind, in einem Bauinventar eingetragen. Dazu gehört auch die Museggmauer mit ihren neun Türmen. Sobald die im Bauinventar als schützenswert eingetragenen Objekte von einer Planung oder Baubewilligung betroffen sind, ist gemäss § 1c Abs. 1 die zuständige Dienststelle des Kantons in das Verfahren einzubeziehen.

Auf kommunaler Ebene ist die Musegghalde samt Museggmauer der Ortsbildschutzzone B gemäss Art. 15 und Art. 17 der Bau- und Zonenordnung der Stadt Luzern (BZO) vom 17. Januar 2013 zugewiesen. Art. 17 Abs. 1 bezweckt «die Erhaltung schützenswerter Stadtteile, Bauten und Gärten» und legt fest, dass diese als «wichtige Bestandteile des Stadtbildes und der Stadtentwicklung ... in ihrem Gesamtbild und in ihrer Primärstruktur zu erhalten» sind. Das nördliche Vorgebäude der Museggmauer befindet sich gemäss BZO in einer Grünzone und in einer Zone für Sport- und Freizeitanlagen. Die Grünzone ist für Parkanlagen, Spielplätze, nutzungsbezogene Infrastrukturbauten sowie Freihalteflächen, und die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist für Sportanlagen bestimmt.

Der Stadtrat misst dem Schutz historischer sowie stadtprägender Objekte grosse Bedeutung zu. Er betrachtet den Erhalt der Stadtmauer, zweifelsfrei ein Wahrzeichen der Stadt Luzern, als gegeben. Damit einhergehend ist er sich bewusst, dass die Auswirkungen von Bauten in der Umgebung eines Denkmal-Objekts mit höchstem Schutzstatus besonders sorgfältig geprüft werden müssen.

Bei Planungen wie z. B. einem «Parkhaus Musegg» im Bereich eines Denkmals nationaler Bedeutung werden Fachinstanzen aller staatlichen Ebenen einbezogen. Der Kanton hat dazu auch die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) einbezogen. Damit ist sichergestellt, dass alle Eingriffe unter grösster Sorgfalt zu prüfen sind und alle erforderlichen Schutzmassnahmen getroffen werden. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der von den Motionären dargelegten Bedenken, dass die Museggmauer durch unterirdische Bauten Schaden nehmen könnte.

Die von den Motionären vorgebrachten Bedenken, dass das geplante unterirdische Parkhaus bautechnisch gar nicht gebaut werden könne, ohne dass das Denkmal zumindest langfristig Schaden nehme, können aufgrund der aktuellen Projektunterlagen nicht ausgeräumt werden. Dennoch wäre es falsch, aufgrund technisch noch offener Fragestellungen oder Bedenken mittels einer Schutzbestimmung, wie sie von den Motionären gefordert wird, faktisch ein Bauverbot zu erlassen. Damit würde eine umfassende Interessenabwägung verhindert, und auch andere allfällige Unterbauungen, wären sie auch von untergeordneter Bedeutung und nachweislich ohne Auswirkungen, würden per se verunmöglicht. Unklar wäre zudem auch, ob durch diese Schutzbestimmung sehr tief liegende Leitungen oder Infrastrukturen, wie z. B. die Linienführung eines Durchgangsbahnhofs, nicht ebenfalls ausgeschlossen werden müssten.

Der Stadtrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass der Bezug des Objekts zu seiner Umgebung sowie zur Topografie von elementarer Wichtigkeit ist. Trotzdem ist es eine Tatsache, dass bauliche Veränderungen um die historische Stadtmauer schon immer stattfanden und auch weiter stattfinden werden. Dies führt auch dazu, dass Denkmäler über lange Zeiträume Veränderungen und Anpassungen erfahren, so z. B. hinsichtlich Zugänglichkeit oder Beleuchtung usw.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass mit den bestehenden Schutzbestimmungen auf nationaler, kantonaler und auch kommunaler Ebene für ein eidgenössisches Denkmal wie die Museggmauer ein umfassender Schutz bereits vorhanden ist. Eine weitere Schutzbestimmung auf kommunaler Ebene für das Bauen im unterirdischen Bereich in der nahen Umgebung erachtet er als unzweckmässig. Dies zum einen, weil im Sinne einer konsistenten Praxis bei der Einführung einer entsprechenden Schutzbestimmung für die Museggmauer für alle Objekte mit gleichem Schutzstatus eine

analoge Schutzbestimmung erlassen werden müsste. Zum anderen würden die für Stadtentwicklungsprojekte heute noch bestehenden Handlungsspielräume insbesondere im Untergrund damit unnötig eingeschränkt.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern

